

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzins- beitragsreglement, MBR)

Vom 13. Juni 2024

Inhaltsübersicht

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
B.	Anspruchsvoraussetzungen	3
§ 2	Mietzinshöchstbeitrag	3
§ 3	Einkommensgrenze	3
§ 4	Vermögensgrenze	3
C.	Berechnungsgrundlagen	3
§ 5	Hypothetisches Einkommen	3
§ 6	Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben	4
D.	Vollzugsbestimmungen	4
§ 7	Zuständigkeit	4
§ 8	Verfahren	4
§ 9	Auszahlung	4
§ 10	Rechtsmittel	4
E.	Schlussbestimmungen	4
§ 11	Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 12	Übergangsbestimmung	5
§ 13	Inkrafttreten	5

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

Die Einwohnergemeindeversammlung der *Gemeinde Oberwil*, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG, SGS 844) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zu Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG, SGS 844.11), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 bis 85 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 bis 120 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 bis 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung (SHV)¹. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV²

² Die in der Sozialhilfegesetzgebung definierten erhöhten Vermögensfreibeträge für über 55-jährige Personen (§ 16 Abs. 2^{bis} SHV³) gelten nicht.

³ Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

¹ SHV, SGS 850.11

² SHV, SGS 850.11

³ SHV, SGS 850.11

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 bis 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 SHV⁴. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Stelle gemäss Absatz 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt bzw. wird fortgesetzt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Monats, an welchem das Gesuch eingereicht wurde.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Nach Ablauf der verfügten Beitragsberechtigung ist bei Bedarf ein neues Gesuch einzureichen.

§ 9 Auszahlung

Die Auszahlungsmodalitäten regelt der Gemeinderat in einer separaten Verordnung.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Beschwerde- und Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 17. Dezember 2020 aufgehoben.

⁴ SHV, SGS 850.11

§ 12 Übergangsbestimmung

Besteht die Beitragsberechtigung bereits ab Inkrafttreten dieses Reglements, wird diese bei im Jahr 2024 eingereichten Mietzinsbeitragsgesuchen rückwirkend ausgesprochen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend⁵ am 1. Januar 2024 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 13.06.2024 beschlossen.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 12. September 2024 genehmigt.

Oberwil, 23. September 2024

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser

Gemeindepräsident

André Schmassmann

Leiter Gemeindeverwaltung

⁵§ 8 Vo MBG, SGS 844.11